

- 2) Die Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge der Kaiserlichen Marine nebst ihren Beibooten.
- 3) Die übrigen Schiffe, Fahrzeuge und Boote der Kaiserlichen Marine, sobald auf ihnen eine Standarte weht oder ein aktiver oder zum aktiven Dienst herangezogener Offizier dienstlich eingeschifft ist, oder sobald sie militärisch besetzt oder belegt sind. (Hulks.)
- 4) Die von der Kaiserlichen Marine ermieteten oder ihr anderweitig zur Verfügung gestellten Schiffe und Fahrzeuge (nebst Beibooten), sofern sie von einem aktiven oder zum aktiven Dienst herangezogenen Seeoffizier der Kaiserlichen Marine befehligt werden. Nach jedesmaliger vorheriger Einholung der Allerhöchsten Erlaubnis.

B. Zur Führung der Reichsdienstflagge der Marine sind berechtigt:

a. am Lande:

- 1) Die Leuchttürme und alle zum Ressort des Lotsens- und Seezeichenwesens gehörigen Gebäude und Anstalten der Marine.
- 2) Die Seewarte mit ihren Nebenstellen und die Observatorien der Marine.

b. auf dem Wasser:

- 1) Die nicht zur Führung der Kriegsflagge berechtigten Schiffe, Fahrzeuge und Boote der Kaiserlichen Marine.
- 2) Die von der Kaiserlichen Marine ermieteten oder ihr anderweitig zur Verfügung gestellten Schiffe und Fahrzeuge (nebst Beibooten), sofern die Führung der Reichsdienstflagge von dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts angeordnet ist.

Führung der deutschen Kriegsflagge

von seiten

der Behörden und Anstalten der Kaiserlichen Schutztruppe
für Deutsch-Ostafrika.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1893, S. 359.)

In betreff der Führung der deutschen Kriegsflagge von seiten der Behörden und Anstalten der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika ist in Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 21. August d. J. (Zentralblatt S. 275) das Folgende bestimmt worden:

Die Kriegsflagge wird bis auf weiteres geführt: